

rechts in die Felsenschlucht, und wieder links, bis Ihr am Ufer eines Gletscherbaches hinwandernd das sehen werdet, was Ihr sucht. Ihr erkennt es an den schwarzen Vögelschwärmen, die dort ihren künftigen Fraß wittern, und den Felsen deshalb niemals verlassen.

Eure Beschreibung mag für Euch ganz gut seyn, Freund Lucas Jerwi, sagte Arwed: aber mir genügt sie gleichwohl nicht. Gebt mir einen Wegweiser mit bis an Ort und Stelle. Ich will ihn reich belohnen.

Jackmoe! rief die Lappin, und ein kurzer, dicker Regel sprang herbei. Führe den Schwedenherrn zu dem Ravensteen im Gebirge, gebot sie ihm.

Wohl! erwiderte der Bursche. Wenn auch nicht ganz hin, doch so nahe, daß er ihn sehen kann von weitem, sprang fort, seinen Wanderstab und Reisesack zu holen und stand bald, zum Marsch gerüstet, vor Arwed.

Ich bin Euch hoch verschuldet, sprach Arwed zu der Lappin. Doch — noch eine Frage im engsten Vertrauen, setzte er heimlich hinzu. Ihr kommt von daher, wo ich hin will. Habt Ihr nicht vielleicht wo etwas erfahren von einem schönen, großen, alten Manne, der, seit gestern, in bösen Händen seyn könnte?

Ihr wollt viel wissen und muthet uns starke Dinge zu! brummte der Patriarch.

Habt Ihr mir schon so viel gesagt, bat Arwed: so sagt mir nur vollends Alles. Ich werde Eure Offenherzigkeit, bei Gott, nicht mißbrauchen.

Wer kann Euch etwas abschlagen?! flüsterte lächelnd die Frau. Nachdem, was wir gestern wahrgenommen bei Sonnenuntergang, werdet Ihr das, was Ihr sucht, wohl auf dem Ravensteen finden, ob aber lebendig oder todt, dafür kann ich Euch freilich keine Bürgschaft leisten.

Es wäre gräßlich! rief Arwed erschüttert, und wendete sich, fort zu gehen.

Hütet Euch, warnte noch das ehrliche Weib zum Abschiede. Naddock kennt keine Menschlichkeit gegen seine Gegner. Fallt Ihr ihm als Feind in die Hände, so seyd Ihr verloren.

Wir stehen Alle in Gottes Hand, antwortete Arwed getrost, schüttelte dem mürrischen Lucas Jerwi die Hand und ging mit seinem Begleiter nordwestlich in den Wald hinein.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Merkwürdiger Rechtsfall in Cöln am Rhein im Jahr 1808.

(Fortsetzung.)

Die Rätherin bringt eine ähnliche Aussage vor, sie hat einen Unbekannten von Philipps und einem andern, ihr gleichfalls fremden, Juden fast gewaltsam in die Küche, dann nach dem Keller bringen sehen, dann, wie sie in die Küche gegangen, sich die Hände zu waschen, habe sie durch die geöffnete Kellertür den Ermordeten liegen sehn, neben welchem Philipps mit der Lampe gestanden. Zitternd sey sie weggegangen, sey von der ältesten Tochter in die Stube genommen, vom Vater bedroht worden, und was der Lügen mehr waren. Das Märchen war so sorgfältig mit Benutzung der den Anklägern wohlbekannten Lokalitäten erfunden, daß es der in Fonks Angelegenheit von Hamacher so oft widerrufenen Aussage zum Muster gedient zu haben scheint. Zu diesen zwei Aussagen gesellten sich noch die der Eheleute Gueret, welche berichteten, wie die Tochter und dann die Rätherin sich ihnen entdeckt, wie Philipps sich durch verschiedene Aeusserungen bei ihnen noch verdächtiger gemacht, und wie sie endlich Alle unter Zittern die Nordgrube, sein Haus, verlassen, und sich entschlossen, den Gräuel zu offenbaren.

Die beiden Polizei-Commissaire, vor welchen diese Anzeige geschehen war, beschloffen nun, das von den Angebern unterschriebene Protokoll dem Sicherheitbeamten zu übergeben, damit dieser, gemäß den Gesetzen, weiter in der Sache verfahren könne, und sich unverzüglich der Familie Philipps, nämlich des Fleischers, seiner Frau und der ältesten Tochter Rosa zu versichern, und den Polizei-Sergeant Girsberg als Aufseher in das Philipps'sche Haus zu legen, um auf die darin befindlichen Sachen und auf die beiden nicht verhafteten Töchter ein wachsames Auge zu haben. \*)

\*) Ein so gräßlicher Fall dieser raschen und entseßlichen Folge einer falschen Anklage, als es das gesetzliche Herausreißen einer stillen, friedlichen und im besten Ruf stehenden Familie aus ihrem Wohnsitz ist, scheint mir, so weit ich die Verfassungen in Preußen und anderen Ländern kenne, nicht statt finden zu können. Unwillkürlich drängt sich dem Gefühl, wenn nicht der Einsicht, die Vermuthung auf, ein gesetzliches Verfahren, das solche Trevel, wie falsche Anklagen sind, gleichsam begünstigt, so daß sie gewagt werden und den Unschuldigen wie ein Blitz aus heiterer Luft treffen können, müsse sehr mangelhaft seyn! Bleibt es doch Bosheit und Nachsicht, die, unbeküm-